

**Antragsteller:**

Marco Döppenschmidt (Mitglieds-Nr. 2360), Richard-Jung-Weg 4, 36148 Kalbach

**Alter Text**

§12 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand (nachfolgend als Vorstand bezeichnet) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vizeschatzmeister, dem Ausstellungsleiter sowie dem Pressewart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Bundesverband wird durch den Präsidenten allein, durch alle übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die komplette Geschäftsführung des Vereins, auch dessen Geschäfts- und Vereinsordnungen, obliegt dem Vorstand. Mit Ausnahme von Beschlüssen oder Änderungsbeschlüssen der Geschäftsordnungen für die Landesverbände, der Tierschutzkommission und der Standardkommission. Hierfür ist der erweiterte Vorstand zuständig.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - (a) Vorstand
  - (b) Vier Beisitzern, (die vom Bundesrat gewählt sind)
  - (c) Je ein Vertreter der Standardkommission und der Tierschutzkommission
5. Für den erweiterten Vorstand sind die Bestimmungen aus §15 sinngemäß anzuwenden.
6. Sind b) oder c) nicht oder nur teilweise besetzt, ist der erweiterte Vorstand dennoch beschlussfähig.

**Neuer Text**

§12 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand (nachfolgend als Vorstand bezeichnet) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vizeschatzmeister, dem Ausstellungsleiter sowie dem Pressewart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Bundesverband wird durch den Präsidenten allein, durch alle übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die komplette Geschäftsführung des Vereins, auch dessen Geschäfts- und Vereinsordnungen, obliegt dem Vorstand. Mit Ausnahme von Beschlüssen oder Änderungsbeschlüssen der Geschäftsordnungen für die Landesverbände, der Tierschutzkommission und der Standardkommission. Hierfür ist der erweiterte Vorstand zuständig.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. **dem geschäftsführenden** Vorstand

- b. dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates, dem Schriftführer und dem Beisitzer des Bundesrates
  - c. dem Leiter der Tierschutzkommission, bei dessen Abwesenheit durch einen Vertreter der Tierschutzkommission
  - d. dem Leiter der Standardkommission, bei dessen Abwesenheit durch einen Vertreter der Standardkommission
5. Für den erweiterten Vorstand sind die Bestimmungen aus §15 sinngemäß anzuwenden.
6. Sind b) oder c) nicht oder nur teilweise besetzt, ist der erweiterte Vorstand dennoch beschlussfähig.

Unterschriften: